

die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Gas , Schienen , Luft oder Wasser-entstanden ist.

Die kommunalen Aufgabenträger können nach § 36 Abs. 4 LBKG den Kostenersatz durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen.

Die Stadt Landau in der Pfalz hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit Wirkung vom 18.11.2006 die Feuerwehrgebührensatzung (FwGebS) vom 13.11.2006 in Kraft gesetzt. Nach § 3 Abs. 1 unserer Feuerwehrgebührensatzung sind alle in § 36 Abs. 1. u. 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr kostenersatzpflichtig.

Hiernach ist ein Fall des § 36 Abs. 1 Nr. 2 LBKG i.V.m. unserer Feuerwehrgebührensatzung gegeben.

Der Stadt Landau in der Pfalz sind durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kosten gemäß nachfolgender Aufstellung entstanden, die hiermit gegen Sie geltend gemacht werden:

1. Benutzungsgebühr für Tanklöschfahrzeug 23/1 (VLF 16/25) , 99,00 €/Std., Einsatzzeit 1 Stunde	99,00 €
1. Benutzungsgebühr für Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 2/44/1 (HLF 10/10) , 150,00 €/Std, Einsatzzeit 1 Stunde	150,00 €
2. Personalkosten für Feuerwehrangehörige (einschließlich 1 Einsatzkraft in der Feuerwehreinsatzzentrale) 32 € pro Person und Stunde 9 Feuerwehrangehörige , Einsatzzeit 1 Stunde	288,00 €
insgesamt:	<u>537,00 €</u>

Der Kostenersatz ist verschuldensunabhängig zu leisten.

Die Höhe der Kostenersätze und Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 3 unserer Feuerwehrgebührensatzung.

Sie werden gebeten, den Kostenersatz unter Angabe der im Betreff genannten

Produktsachkonto-Nr. 126101.43220000 -113/2015

Stadtkasse Feuerwehrgebühr

Sparkasse Rhein-Haardt

IBAN:DE53 5465 1240 0000 0555 25

BIC: MALADE51DKH

falsch